

Ergänzung der Haus- und Badeordnung aufgrund der Corona-Pandemie für das Hallenbad Villingen

§ 1 Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Bäder Villingen-Schwenningen-GmbH ab dem 14. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden die „**Badesaison 2021**“) für das Hallenbad Villingen und ist verbindlich. Sie ändert und ergänzt in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung. Eintrittskarten können an der Kasse erworben werden. Bäderkarten, Gutscheine sowie die Hansefitkarten können während der Geltungsdauer dieser Ergänzung lediglich an der Kasse verwendet werden. Wer ein Ticket mit einem ermäßigten Tarif erworben hat, ist verpflichtet, den Umstand, der ihn zum Erwerb eines ermäßigten Tickets berechtigt hat, an der Kasse ungefragt nachzuweisen. Die Haus- und Badeordnung und diese Ergänzung werden durch Aushang oder Aufstellen der Haus- und Badeordnung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der Eintrittskarte Vertragsbestandteil. Diese ergänzenden Bestimmungen sind auch auf der Internetseite (<https://www.baeder-vs.de/>) einsehbar und abrufbar. An der Kasse werden nur Karten verkauft und Badegästen mit Bäder- und Hansefitkarten nur Einlass gewährt, sofern die maximal zulässige Anzahl an Badegästen, die sich gleichzeitig im Hallenbad Villingen befinden dürfen, noch nicht erreicht ist (maximal 150 Personen).

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 5 der Haus- und Badeordnung) für Kinder mindestens bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutschen.
3. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen und Sprunganlagen sind zu beachten.
4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
5. Verlassen Sie das Hallenbad Villingen nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
6. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
7. Badegäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können selbst nach einem einmaligen Verstoß des Bades verwiesen werden. Ihnen gegenüber kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. In einem solchen Fall wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
9. Vor Betreten des Hallenbad Villingen müssen die Badegäste ihren Namen und Vornamen sowie ihre Telefonnummer oder Adresse angeben, sodass der Betreiber seinen Auskunftspflichten gemäß der CoronaVO Sportstätten gegenüber dem Gesundheitsamt gerecht werden kann. Darüber hinaus werden der Beginn des Besuchs sowie das Besuchsdatum festgehalten. Die hierbei erfassten Daten werden vom Betreiber gemäß der CoronaVO Sportstätten für die Dauer von 4 Wochen ab dem Tag des Besuchs des Hallenbad Villingen aufbewahrt und danach gelöscht.

§3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

5. Vor dem Baden müssen die verfügbaren Duschen aufgesucht werden.
6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden und sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, beispielsweise auch bei Bildung einer Warteschlange vor der Kasse des Bades.

§ 4 Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie im gesamten Areal des Hallenbad Villingen (im Innen- sowie im Außenbereich) die aktuell gebotenen Abstandsregeln (die 2er-Regelung beziehungsweise einen Abstand von mindestens 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen beziehungsweise an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird in die Verantwortung der Badbesucher übertragen, da eine stetige Einlasskontrolle nicht möglich ist.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen (Kapazitätsgrenze). Beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
6. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
7. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang und den Außenflächen enge Begegnungen und nutzen Sie auf dem Beckenumgang die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
8. Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 5 Einbeziehung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

Der Inhalt der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württembergs sowie etwaig auf deren Grundlage erlassener speziellerer Verordnungen, insbesondere Corona-Verordnung Bäder und Saunen, wird in diese Ergänzung zur Haus- und Badeordnung miteinbezogen. Dort geltende strengere Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser, aufgrund der Corona-Pandemie ergänzenden Haus- und Badeordnung vor.

§ 6 Verhalten bei Kursen und Verantwortung

Diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung gilt auch für den Seepferdchen-Kurs der BVS sowie den Kraulkurs. Verantwortlich für die Einhaltung ist der jeweilige Kursleiter. Weitere Kurse finden nicht statt.

§ 7 Verantwortlichkeiten

Die Einhaltung oben genannter Ergänzungen der Haus- und Badeordnung obliegt den Lehrkräften für den Schulsport sowie den Übungsleitern beim Vereinssport.

Villingen-Schwenningen, 11. November 2021